

# **Verein zur Förderung von Bildung und Kultur Bad Dürrenberg**

## **Satzung**

(Fassung vom 23.06.2025)

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. <sup>1</sup>Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung von Bildung und Kultur Bad Dürrenberg“. <sup>2</sup>Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister trägt der Verein den Zusatz „e.V.“. <sup>3</sup>Für das geschäftliche und öffentliche Auftreten des Vereins kann auch die Kurzform „Kulturverein Bad Dürrenberg e.V.“ genutzt werden.
2. <sup>1</sup>Sitz des Vereins ist Bad Dürrenberg. <sup>2</sup>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Mittel des Vereins**

1. <sup>1</sup>Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Bildung, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes sowie des Heimatgedankens. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist Ziel des Vereins die Förderung von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen, Senioren, Familien und Menschen mit Behinderungen, unter Einbeziehung der ausländischen BürgerInnen. Der Verein fördert in diesem Zusammenhang deren Integration.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. <sup>1</sup>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. <sup>1</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <sup>3</sup>Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. <sup>4</sup>Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. <sup>1</sup>Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Die Erfüllung der Vereinszwecke und Ziele geschieht ohne Bevorzugung von politischen oder konfessionellen Überzeugungen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. <sup>1</sup>Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die nach Maßgabe der Satzung den Zweck des Vereins unterstützt.
2. <sup>1</sup>Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet.
3. <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet mit der Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand oder durch den Tod des Mitglieds bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. <sup>2</sup>Für die Austrittserklärung gilt eine Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten zum Ende des Kalenderjahres. <sup>1</sup>Der Mitgliedsbeitrag bleibt bis zur Beendigung der Mitgliedschaft fällig.

4. <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet ferner mit dem Ausschluss aus dem Verein.  
<sup>2</sup>Ausschließungsgründe sind vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen die Satzung, die Interessen oder das Ansehen des Vereins sowie die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach vorheriger Aufforderung. <sup>3</sup>Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. <sup>1</sup>Durch die Aufnahme in den Verein entsteht die Verpflichtung zur Zahlung von Jahresbeiträgen. <sup>2</sup>Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung stets für das folgende Geschäftsjahr festgelegt. <sup>3</sup>Die Zahlung des Jahresbeitrages kann halbjährlich oder jährlich erfolgen.
2. <sup>1</sup>Der Vorstand kann auf Antrag Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.  
<sup>2</sup>Insbesondere bei sozial schwachen Einkommensverhältnissen und persönlicher Unzumutbarkeit bezüglich der Zahlung der Beiträge soll dem Antrag stattgegeben werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen Mitgliedern des Vereins, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. <sup>3</sup>Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. <sup>4</sup>Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, kann der Vorstand zu einer neuen Mitgliederversammlung einladen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. <sup>5</sup>In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
2. <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen und wird durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens 2 Wochen durch schriftliche Einladung per Briefsendung, Fax oder Email o.ä. an jedes Mitglied einberufen. <sup>2</sup>Die Einladung muss die Tagesordnung und die Bezeichnung der Gegenstände zur Beschlussfassung enthalten. <sup>3</sup>Die Einladung erfolgt an die zuletzt genannte Adresse.
3. <sup>1</sup>Beschlüsse werden, sofern in dieser Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. <sup>2</sup>Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3 (drei) Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. <sup>3</sup>Stehen der Eintragung ins Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte im Wege, so kann der Vorstand ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entsprechende Änderungen oder Ergänzungen vornehmen. <sup>4</sup>Diese sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen, u.a. folgende Aufgaben:
  - Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplanes sowie des Jahresabschlusses

- Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - Festlegung, Änderungen und Auslegung der Satzung
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - Festsetzung der Beiträge
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. <sup>1</sup>Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>2</sup>Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8 Vorstand**

1. <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand bestehend aus einem Vorsitzenden und mindestens 2 weiteren Mitgliedern für die Dauer von 3 (drei) Jahren, wobei ein Vorstandsmitglied der Schatzmeister des Vereins sein muss. <sup>2</sup>Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. <sup>3</sup>Eine Wahl im Block und eine Wiederwahl sind möglich. <sup>4</sup>Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, endet auch das dazugehörige Amt des Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, erfolgt eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit auf der nächsten Mitgliederversammlung. <sup>5</sup>Bei normalen Verwaltungsgeschäften des Vereins sind die Vorstandsmitglieder alleinvertretungsberechtigt. Bei Arbeitsverträgen, Grundstücksangelegenheit und dem Eingehen von Verbindlichkeiten, die nicht der allgemeinen Verwaltung entsprechen, vertreten mindestens 2 (zwei) der Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich den Verein.
2. <sup>1</sup>Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sich aus dieser Satzung nicht ein anderes ergibt oder die Angelegenheiten nicht in den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung fallen.  
<sup>2</sup>Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
3. <sup>1</sup>Für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann eine Geschäftsführung bestellt werden. <sup>2</sup>Der Geschäftsführer ist zu den Vorstandssitzungen stets geladen, um den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen. <sup>3</sup>Seine Vollmachten sind durch den Vorstand festzulegen.
4. Über alle Personalfragen entscheidet der Vorstand.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Sofern die Mitgliederversammlung nicht ein anderes beschließt, sind bei der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte zu diesem Zeitpunkt bestehende Vereinsvermögen an das Diakonische Werk Merseburg/Querfurt.

## **§ 10 Inkrafttreten und Gerichtsstand**

1. Die vorliegende Satzung tritt mit der Gründung des Vereins in Kraft.
2. Gerichtsstand ist Merseburg.